



TEIL B

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist



24094672

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

13. Juni 2024

1/1
der Greffier **Kanzlei**

Unternehmensnr. : **0422 144 889**
Gesellschaftsname
 (voll ausgeschrieben) : **Handballclub Eynatten-Raeren V.o.G.**
 (abgekürzt) : **HCER**
 Rechtsform : **V.o.G.**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **Lichtenbuscher Straße 24**
4731 Eynatten

Gegenstand

der Urkunde : **Satzungsänderung**

Die ordentlich einberufene Generalversammlung vom 18. Oktober 2021 hat einstimmig beschlossen die Satzungen zu ändern, um sie an das Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019 anzupassen.

Nachstehend befindet sich eine angepasste, vollständige Fassung der Satzungen des Handballclub Eynatten-Raeren V.o.G., sowie die aktuelle Zusammenstellung des Verwaltungsrats.

Satzungen des Handballclub Eynatten-Raeren V.o.G.

Kapitel 1 – Bezeichnung, Sitz, Zweck und Dauer

Artikel 1 – Bezeichnung

Die Bezeichnung der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht ist „Handballclub Eynatten-Raeren“ abgekürzt „HC Eynatten-Raeren“.

Urkunden, Rechnungen, Ankündigungen, Bekanntmachungen, Briefe, Bestellscheine, Websites und sonstige Unterlagen, ob in elektronischer Form oder nicht, die von der Vereinigung ausgehen, müssen folgende Angaben enthalten:

- die Bezeichnung der Vereinigung gefolgt von den Worten "Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht" oder der Abkürzung „V.o.G.“,
- die Adresse des Sitzes der Vereinigung,
- die Unternehmensnummer gefolgt von „RJP Eupen“,
- gegebenenfalls E-Mail-Adresse und Website.

Artikel 2 – Sitz

Die Vereinigung hat ihren Sitz in der Wallonischen Region. Er kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates an jeden anderen Ort innerhalb der deutschsprachigen Gemeinschaft verlegt werden.

Jede Änderung des Sitzes muss innerhalb von 30 Tagen in den Anlagen des belgischen Staatsblattes "Moniteur Belge" veröffentlicht werden.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad -- 24/06/2024 -- Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite :** Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten
Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Artikel 3 – Gegenstand

Die Vereinigung hat als Gegenstand, die Ausübung des Handballsports und dessen Verbreitung und Förderung in alle Bevölkerungskreise, sowohl bei Jugendlichen wie bei Erwachsenen durch

sportliche Veranstaltungen, Übungsstunden und Teilnahme an allen dem Zwecke der Gesellschaft entsprechenden Veranstaltungen.

Um ihre Ziele zu erreichen, kann die Vereinigung jede Hilfe, materielle oder finanzielle Förderung von juristischen, öffentlichen oder privaten Personen oder von natürlichen Personen erhalten. Die Vereinigung kann alle Aktivitäten unterstützen und sich an ihnen beteiligen, die seinem Zweck ähnlich sind.

Zweck und Tätigkeiten der VoG können kommerzieller Natur sein, sofern sie weder direkt, noch indirekt den Mitgliedern der Vereinigung zugutekommen.

Artikel 4 – Dauer

Die Vereinigung ist für eine unbestimmte Dauer gegründet worden.

Kapitel 2 – Mitglieder

Artikel 5 – Aufnahmebedingungen für ordentliche Mitglieder

Die Vereinigung besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder ist

unbegrenzt und darf nicht weniger als vier betragen. Die ordentlichen Mitglieder verfügen über die vollen Rechte, die den Mitgliedern aufgrund des Gesetzes der Gesellschaften und Vereinigungen (GGV) und nach dieser Satzung gewährt werden.

Ordentliche Mitglieder sind diejenigen Personen, die am Zweck der Vereinigung interessiert sind und sich zur Einhaltung ihrer Satzung verpflichten und vom Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit aufgenommen wurden.

Jede Person, die ein ordentliches Mitglied der Vereinigung werden möchte, muss einen schriftlichen Antrag an den Verwaltungsrat senden.

Artikel 6 – Aufnahmebedingungen für Fördermitglieder

Die Vereinigung besteht auch aus Fördermitgliedern.

Fördermitglieder sind diejenigen Personen, die an den Aktivitäten der Vereinigung teilnehmen,

nachdem sie die vom Verwaltungsrat festgelegten Aufnahmebedingungen erfüllt haben.

Fördermitglieder haben nur die ihnen durch diese Satzung übertragenen Rechte und Pflichten. Sie nehmen nicht an der Generalversammlung teil, haben jedoch das Recht, von den Aktivitäten zu profitieren, die die Vereinigung seinen Mitgliedern anbietet, und die

Verpflichtung, die Satzungen und Vorschriften der Vereinigung einzuhalten.

Artikel 7 – Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder können jederzeit aus der Vereinigung austreten,

indem sie dem Verwaltungsrat ihren Austritt schriftlich mitteilen. Ein Mitglied, das seinen Beitrag nicht zahlt, kann ein Monat nach erfolgter Mahnung als ausgetreten angesehen werden.

Ein Mitglied kann aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, wenn es sich eines Verstoßes gegen die Satzung oder die interne Geschäftsordnung schuldig gemacht hat oder wenn es ein Verhalten angenommen hat, das für die Vereinigung schädlich ist.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds wird von der Generalversammlung ausgesprochen. Ein ordentliches Mitglied kann vom Verwaltungsrat zum Ausschluss vorgeschlagen werden.

Bis zur Entscheidung der Generalversammlung über den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann der Verwaltungsrat dieses Mitglied suspendieren. Die Suspendierung eines ordentlichen Mitglieds kann vom Verwaltungsrat mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats ausgesprochen werden, sofern mindestens zwei Drittel der Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Das ordentliche Mitglied, dessen Suspendierung vorgesehen ist, wird vom Verwaltungsrat angehört. Mit Ausnahme seiner satzungsmäßigen Rechte ruhen während der vom Verwaltungsrat ausgesprochenen Suspendierung die Rechte des ordentlichen Mitglieds.

Die Generalversammlung kann nur dann wirksam über den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds entscheiden, wenn der Ausschluss in der Einberufung ausdrücklich angegeben ist und wenn in der Versammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder zusammenkommen, unabhängig davon, ob sie anwesend oder vertreten sind. Der Ausschluss wird in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen nach Anhörung des Mitglieds ausgesprochen, wenn es dies wünscht. Die gegen ein ordentliches Mitglied verhängte Sanktion des Ausschlusses wird ordnungsgemäß begründet und ihm durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

Der Ausschluss eines Fördermitglieds kann vom Verwaltungsrat mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats ausgesprochen werden, vorausgesetzt, dass mindestens zwei Drittel der Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind.

Vorbehaltlich einer etwaigen Entscheidung über den Ausschluss kann der Verwaltungsrat das

Fördermitglied zunächst von allen Aktivitäten suspendieren. Die Suspendierung eines Fördermitglieds kann vom Verwaltungsrat mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der

anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats ausgesprochen werden, vorausgesetzt, dass

mindestens zwei Drittel der Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind. Das für den Ausschluss oder die Suspendierung vorgeschlagene Fördermitglied wird aufgefordert, seine Erklärungen vor dem Verwaltungsrat vorzutragen, bevor dieser eine Entscheidung trifft. Mit Ausnahme seiner satzungsmäßigen Rechte ruhen während der vom Verwaltungsrat

ausgesprochenen Suspendierung die Rechte des Fördermitglieds. Die gegen ein Fördermitglied

verhängte Sanktion des Ausschlusses oder der Suspendierung wird ordnungsgemäß begründet und ihm durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

Artikel 8 – Das ausscheidende, suspendierte oder ausgeschlossene Mitglied,

sowie die Erben oder Begünstigten des verstorbenen Mitglieds können keinen Anspruch auf den Besitz der Vereinigung geltend machen, keine Rückzahlung von Beiträgen verlangen und keine Kostenabrechnungen beantragen.

Artikel 9 – Mitgliederregister

Die Vereinigung führt unter der Verantwortung des Verwaltungsrates ein Register der ordentlichen Mitglieder gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen (GGV). Dieses Register enthält die Namen, Vornamen und Anschriften der ordentlichen Mitglieder.

Jeder Beschluss betreffend die Aufnahme, den Austritt oder den Ausschluss eines ordentlichen

Mitglieds werden innerhalb von acht Tagen ab dem Moment, wo der Verwaltungsrat über diesen Beschluss informiert wurde, in das Register eingetragen. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass dieses Register in elektronischer Form geführt wird.

Alle ordentlichen Mitglieder können auf schriftlichen, begründeten Antrag an den Verwaltungsrat das Mitgliederregister am Sitz der Vereinigung einsehen.

Artikel 10 – Haftung

Die Mitglieder der Vereinigung haften nicht für Verbindlichkeiten, die von der Vereinigung eingegangen werden.

Artikel 11 – Mitgliedsbeitrag

Alle Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Die Höhe des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder wird vom

Verwaltungsrat festgelegt, wobei er jedoch niemals 500 Euro übersteigen darf.

Kapitel 3 – Generalversammlung

Artikel 12 – Zusammensetzung

Die Generalversammlung setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern zusammen.

Artikel 13 – Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat die Befugnisse, die ausdrücklich durch das Gesetz oder die vorliegende Satzung anerkannt sind.

Ein Beschluss der Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten erforderlich:

- Änderung der Satzung,
- Bestellung und Abberufung der Verwalter und Festlegung ihrer Entlohnung, falls eine Entlohnung gewährt wird,
- Billigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans,
- Entlastung der Verwalter,
- Auflösung der Vereinigung,
- Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds,
- Eine unentgeltliche Gesamteinlage tätigen oder annehmen
- jegliche sonstigen Angelegenheiten, für die das Gesetz oder die Satzung es verlangt.

Über die Auflösung der Vereinigung oder die Änderung der Satzung kann die Mitgliederversammlung nur unter den vom Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen (GGV) festgelegten Bedingungen gültig beschließen.

Artikel 14 – Häufigkeit der Generalversammlung

Jedes Jahr muss mindestens eine Generalversammlung abgehalten werden, und zwar in der ersten Hälfte des Jahres, das auf das Ende des Geschäftsjahrs folgt. Die Vereinigung kann jederzeit auf Beschluss des Verwaltungsrats oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder, zu einer außerordentlichen Generalversammlung einberufen werden.

Artikel 15 – Einberufung der Generalversammlung

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch einfachen Brief oder per E-Mail, der mindestens fünfzehn Tage vor der Versammlung versandt wird. Die Einberufung muss die Tagesordnung, Datum und Uhrzeit sowie den Ort an welchem die Versammlung stattfindet, enthalten. Vorschläge für Satzungsänderungen oder für eine vorzeitige Auflösung der Vereinigung müssen förmlich auf der Tagesordnung vermerkt werden. Ein Vorschlag, der von mindestens einem Zwanzigstel der ordentlichen Mitglieder unterzeichnet ist, wird auf die Tagesordnung gesetzt, sofern die angepasste Tagesordnung dann noch mindestens 15 Tage vor der Versammlung versandt werden kann. Anderenfalls wird dieser Tagesordnungspunkt für die kommende Versammlung vorgemerkt. Alle ordentlichen Mitglieder müssen einberufen werden.

Artikel 16 – Teilnahme an der Generalversammlung

Jedes Mitglied hat das Recht den Versammlungen beizuwohnen und daran teilzunehmen. Nur die ordentlichen Mitglieder haben ein Stimmrecht. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Jedes ordentliche Mitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes ordentliche Mitglied darf nur eine Vollmacht besitzen.

Artikel 17 – Verlauf der Generalversammlung

Die Abstimmungsbedingungen sind diejenigen, die im Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen (GGV) vorgesehen sind. Der Präsident des Verwaltungsrats übernimmt den Vorsitz der Generalversammlung. In dessen Abwesenheit, wird er durch den Vize-Präsidenten oder das älteste Verwaltungsratsmitglied vertreten. Verwalter antworten auf Fragen, die ihnen mündlich oder schriftlich vor oder während der Generalversammlung von Mitgliedern gestellt werden und im Zusammenhang mit Punkten der Tagesordnung stehen. Im Interesse der Vereinigung können sie sich weigern, auf Fragen zu antworten, wenn die Mitteilung bestimmter Daten oder Sachverhalte der Vereinigung schaden kann oder von der Vereinigung eingegangenen Vertraulichkeitsklauseln entgegensteht.

Artikel 18 – Protokolle der Generalversammlungen

Die bei den Generalversammlungen gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, welches durch den Präsidenten des Verwaltungsrates und die Mitglieder des Verwaltungsrates, die dies wünschen, unterschrieben wird. Diese Protokolle werden in ein speziell dafür vorgesehenes Register eingetragen, welches am Sitz der Vereinigung aufbewahrt wird. Jedes Mitglied kann dieses Protokoll einsehen, jedoch ohne das Register zu bewegen. Jeder Dritte, der ein berechtigtes Interesse hat, kann unter den vom Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen (GGV) festgelegten Bedingungen Auszüge aus den Protokollen verlangen.

Kapitel 4 – Verwaltung

Artikel 19 – Verwaltungsrat

Die Vereinigung wird durch einen Verwaltungsrat verwaltet, deren Mitgliederzahl auf höchstens

sechszehn und auf mindestens drei begrenzt ist. Diese werden durch die Generalversammlung für eine Dauer von vier Jahren ernannt und können auch jederzeit von ihr abberufen werden. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar, ausgenommen sie sind zurückgetreten. Jährlich wählt der Verwaltungsrat nach der Generalversammlung aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten, einen Vize-Präsidenten und einen Schatzmeister.

Jedem Verwaltungsratsmitglied steht es frei, aus der Vereinigung auszutreten, indem es seinen

Rücktritt schriftlich an den Verwaltungsrat sendet.

Der Verwaltungsrat kann zwischen zwei Generalversammlungen neue Mitglieder aufnehmen, deren Mandat jedoch erst ab der ersten nachfolgenden

Generalversammlung unter der Voraussetzung beginnt, dass diese von der Generalversammlung gewählt werden.

Artikel 20 – Tägliche Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann eine oder mehrere Personen, die einzeln handeln, mit der täglichen

Geschäftsführung der Vereinigung und ihrer Vertretung hinsichtlich dieser Geschäftsführung unter Verwendung der entsprechenden Unterschrift beauftragen.

Diese Personen müssen nicht zwingend dem Verwaltungsrat angehören.

Der Verwaltungsrat, der Personen für die tägliche Geschäftsführung bestellt hat, ist mit deren

Aufsicht beauftragt.

Die tägliche Geschäftsführung umfasst sowohl Handlungen und Entscheidungen, die nicht über die Erfordernisse des täglichen Lebens der Vereinigung hinausgehen, als auch Handlungen und

Entscheidungen, die entweder wegen des geringen Interesses, das sie darstellen, oder wegen ihrer Dringlichkeit das Eingreifen des Verwaltungsrats nicht rechtfertigen.

Die Bestellung oder Abberufung der mit der täglichen Geschäftsführung betrauten Personen muss innerhalb von 30 Tagen in den Anlagen des belgischen Staatsblattes "Moniteur Belge" veröffentlicht werden.

Artikel 21 – Jahresendabrechnung – Haushaltsplan

Die am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres abgeschlossene Kontenführung, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr werden jährlich der ordentlichen Generalversammlung, die in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres stattfindet, zur Genehmigung vorgelegt.

Das Geschäftsjahr entspricht jeweils der Handballsaison und beginnt somit am 1. Juli und endet am 30. Juni eines jeden Jahres.

Artikel 22 – Sitzungen des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat tritt nach Einberufung durch den Präsidenten und/oder der mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Person zusammen. Er kann nur Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Es kann sich durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates darf nur eine Vollmacht besitzen.

Beschlüsse werden mit einfacher/absoluter Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag. Sie werden in Form eines Protokolls festgehalten, vom Vorsitzenden und

allen Direktoren, die dies wünschen, unterzeichnet und in ein spezielles Register eingetragen.

Wenn der Verwaltungsrat nicht zusammentreten kann, können die Verwaltungsratsmitglieder

Entscheidungen treffen, sofern sie einstimmig sind, und zwar schriftlich.

Artikel 23 – Befugnisse des Verwaltungsrats.

Alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder durch diese Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind, fallen in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats.

Artikel 24 – Unterzeichnung von Handlungen

Jedes Verwaltungsratsmitglied unterzeichnet allein gültig die vom Verwaltungsrat beschlossenen Handlungen; es muss seine Funktionen nicht gegenüber Dritten rechtfertigen.

Artikel 25 – Handlungsumfang der Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder, die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen, sowie die zur Vertretung der Vereinigung berechtigten Personen gehen aufgrund ihrer Funktionen keine persönlichen Verpflichtungen ein und sind nur für die Ausführung ihres Mandats verantwortlich.

Artikel 26 – Annahme von Schenkungen

Die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragte Person, und in seiner Abwesenheit der Präsident, ist befugt, Schenkungen an die Vereinigung vorläufig oder endgültig anzunehmen und alle für ihren Erwerb notwendigen Formalitäten zu erledigen.

Kapitel 5 – Datenschutz in der Vereinigung

Artikel 27 – Verarbeitung

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Vereinigung werden unter Beachtung der Vorgaben:

- der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGV) Nr. 2016/649 vom 27. April 2016
- und des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz der natürlichen Personen hinsichtlich

der Verarbeitungen personenbezogener Daten, personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder der Vereinigung verarbeitet.

Artikel 28 – Rechte

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes

Mitglied der Vereinigung die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGV
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGV
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGV
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGV
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGV
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGV



Artikel 29 – Verschwiegenheitspflicht

Den Organen der Vereinigung, allen Mitarbeitern oder sonst für die Vereinigung Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Vereinigung hinaus.

Artikel 30 – Datenschutzordnung

Die Vereinigung verfügt über eine interne Datenschutzordnung, welche durch die ordentliche Generalversammlung verabschiedet wird.

Kapitel 6 – Verschiedene Bestimmungen

Artikel 31 – Interne Geschäftsordnung

Zusätzlich zu den Satzungen kann vom Verwaltungsrat eine Interne Geschäftsordnung erstellt werden.

Artikel 32 – Auflösung der Vereinigung

Im Falle der freiwilligen Auflösung der Vereinigung, kann die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren benennen und deren Befugnisse festlegen. Die Netto-Aktiva des Vermögens der Vereinigung werden einer anderen Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht überwiesen, deren Zweck derjenigen der gegenwärtigen Vereinigung am meisten ähnelt.

Artikel 33 – Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die Buchführung der Vereinigung prüfen und einen Jahresbericht vorlegen. Sie werden für ein Mandat von einem Jahr ernannt. Die ausscheidenden Rechnungsprüfer können wiedergewählt werden.

Artikel 34 – Geltungsbereich des GGV

Hinsichtlich aller in der vorliegenden Satzung nicht geregelten Punkte, gelten die Bestimmungen des Gesetzes der Gesellschaften und Vereinigungen (GGV).

Artikel 35 – Sitz, E-Mail-Adresse und Website der Vereinigung

In Ergänzung zu Artikel 2 befindet sich der erste eingetragene Sitz der Vereinigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Die offizielle E-Mail-Adresse der Vereinigung lautet : info@hcer.be
Die offizielle Website der Vereinigung ist : <https://www.hcer.be/>
ext

Rücktritte der folgender Verwalter am 01.05.2024

- Herr Nick Braun, Ulmer Straße 6, 50739 Köln als Verwaltungsratsmitglied und Sekretär/Geschäftsführer
- Christoph Schröder, Eynattener Straße 149, 4731 Eynatten als Verwaltungsratsmitglied

Ernennung als Geschäftsführer am 01.05.2024

- Thomas Chantraine, Hochstraße 9a, 4711 Astenet

Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen (Stand 01.05.2024):

- Alexander Paas, Wegestraße 11a, 4731 Eynatten Verwaltungsratsmitglied
- Ann Jerusalem, Stöck 32, 4731 Hauset Verwaltungsratsmitglied
- Christian Schmitz, Landwehring 13, 4731 Eynatten Verwaltungsratsmitglied
- Christoph Bongartz, Lichtenbuscher Straße 52, 4731 Eynatten Verwaltungsratsmitglied
- Georg Pelzer, Möschenberg 28, 4731 Eynatten Verwaltungsratsmitglied
- Guido Lausberg, Eynattener Straße 189, 4731 Eynatten Verwaltungsratsmitglied
- Jean-Pierre Thevissen, Johbergstraße 9, 4731 Eynatten Verwaltungsratsmitglied
- Marc Gehlen, Gewerbestrasse 37, 4731 Eynatten Verwaltungsratsmitglied
- Marianne Schubert, Rothausstraße 51, 4731 Eynatten Verwaltungsratsmitglied
- Nadine Cüpper, Kreuzstraße 33, 4730 Raeren Verwaltungsratsmitglied
- Thomas Chantraine, Hochstraße 9a, 4711 Astenet Verwaltungsratsmitglied

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben. Auf der Vorderseite

Auf der Rückseite

Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung)